

# **VEREIN „PRÄVENTION DER NIKOTINSUCHT BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN IN HAMBURG UND UMGEBUNG E.V.“**

## **SATZUNG**

### **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Verein führt den Namen „Prävention der Nikotinsucht bei Kindern und Jugendlichen in Hamburg und Umgebung e.V.“. Er wurde am 04.08.2005 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Zweck des Vereins sind die Förderung von Maßnahmen zur Prävention und Behandlung der Nikotinsucht bei Kindern und Jugendlichen, der Präventionsforschung sowie anderer wissenschaftlich fundierter Initiativen zur Vermeidung bzw. Eindämmung der Nikotinsucht (z.B. regelmäßig stattfindende Schulungs- und Aufklärungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Entwicklung und Durchführung von Entwöhnungsprogrammen für nikotinabhängige Kinder und Jugendliche, Organisation und Durchführung von Tagungen und Kongressen). Dadurch soll der deutlichen Zunahme tabakbedingter Gesundheitsschäden, wie z.B. Krebserkrankungen, entgegengewirkt werden.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden.

Die Verwaltungsausgaben sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 FINANZIERUNG DER VEREINSAUFGABEN**

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

## **§ 5 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum zwischen der Eintragung des Vereins und dem folgenden 31.12. gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 6 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod bei natürlichen Personen,
  - d) Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 7 BEITRÄGE**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 8 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.



PRÄVENTION DER NIKOTINSUCHT BEI  
KINDERN UND JUGENDLICHEN IN HAMBURG  
UND UMGEBUNG E.V.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte in der Regel im ersten Quartal durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen längerfristiger Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

4. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Vereinsmitglieder es verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder persönlich anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand binnen einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladefrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

6. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Es ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, gilt es als genehmigt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.



PRÄVENTION DER NIKOTINSUCHT BEI  
KINDERN UND JUGENDLICHEN IN HAMBURG  
UND UMGEBUNG E.V.

11. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Belange dieses Mitglieds betrifft, insbesondere die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein (§ 34 BGB).

12. Soweit die Förderung des Vereinszwecks einen erweiterten Geschäftsbetrieb erforderlich macht, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Geschäftsordnungen erlassen werden.

13. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

## § 10 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Die Vorgenannten sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei dieser Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam.

3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder wählen, sofern die organisatorischen und geschäftlichen Erfordernisse es bedingen.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Vergütung aufgewandter Auslagen für ihre Tätigkeit ist zulässig.

6. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige, vom Verein angestellte Personen mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen.

7. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Der Vorsitzende ist verpflichtet zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.



PRÄVENTION DER NIKOTINSUCHT BEI  
KINDERN UND JUGENDLICHEN IN HAMBURG  
UND UMGEBUNG E.V.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, gilt § 9 Nr. 5 Satz 2 der Satzung entsprechend.

9. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 11 BEIRAT**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der aus zwei bis acht Mitgliedern besteht. Dieser berät und unterstützt den Vorstand.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 12 KASSENPRÜFUNG**

Sofern die Mitgliederversammlung dazu nicht eine(n) Wirtschaftsprüfer(in) beauftragt, wählt die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre mindestens eine(n) Kassenprüfer(in), der/die die Geschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer(innen) sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen.

## **§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS**

Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins. Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewährung des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation, die ebenfalls das Ziel der Prävention der Nikotinsucht bei Kindern und Jugendlichen verfolgt. Dieses Bedarf vor ihrer Ausführung zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren.



PRÄVENTION DER NIKOTINSUCHT BEI  
KINDERN UND JUGENDLICHEN IN HAMBURG  
UND UMGEBUNG E.V.

## **§ 14 ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.
2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein in §§ 21 ff.
3. Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Hamburg, soweit es gesetzlich zulässig ist.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.08.2005 in Hamburg einstimmig verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder bevollmächtigen den Vorstand des Vereins, die vorstehende Satzung so abzuändern, dass der Verein die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung erfüllt, soweit diese Satzung durch das Finanzamt beanstandet wird.

Die Gründungsmitglieder bevollmächtigen den Vorstand des Vereins, die vorstehende Satzung so abzuändern, dass der Verein die Voraussetzungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 26 BGB notwendig sind, erfüllt, soweit diese Satzung beim Eintragungsprozess beanstandet wird.